
Dritter Abschnitt.

Die vom Gesetze dem Beleidigten angewiesenen Klagen wegen
Libellvergehen und die dabei zu beobachtenden Arten des
Verfahrens.

Das Vergehen oder das Verbrechen, welches aus den
Beleidigungen, die man mittels der bisher erörterten Ar-
ten der Libelle Andern zufügen kann, hervorgeht, kann
auf drei verschiedene Arten gerichtlich verfolgt werden.

1. durch Indictment d. h. durch ein Anklagemandat,
welches erfolgt, sobald die von der beleidigten Person an-
gebrachte Beschwerde angenommen worden;
2. durch Information d. h. durch eine Untersuchung,
welche der Klagende bei solchen Magistratspersonen nach-
sucht, denen die Befugniß dazu von Amtswegen zusteht;
3. durch Action d. h. durch eine gewöhnliche Klage
auf Schadenersatz. ¹⁾

¹⁾ Die Namen, womit die verschiedenen Akte des englischen
Gerichtsverfahrens belegt werden, sind meist lateinisch und ge-
wöhnlich von den Anfangsworten der darauf sich beziehenden
Schriften hergenommen. Indictment = indictamentum cu-

Bevor wir diese verschiedenen Arten des Verfahrens in der gerichtlichen Verfolgung der durch Libelle zugefügten Beleidigungen weiter erörtern, ist noch zu bemerken, daß in der englischen Prozeßordnung die Strafe der Nichtigkeit (*la peine de nullité des actes*) wegen Mangels in der Form nicht eingeführt ist; aber dieser Mangel wird als ein Rechtsmittel zugelassen, um den Vollzug des Urteils zu hemmen oder im Kanzleigerichtshofe Kassazion desselben nachzusuchen.

Da einerseits das geschriebne Gesetz über die Form nichts gesagt hat und in England kein Kodex über das Verfahren in bürgerlichen und peinlichen Rechtsfachen existirt; da andererseits das Gemeingesez aus allgemeinen Grundsätzen und Gerichtsbräuchen oder Präzedenzen besteht und daher die Form in jeder besondern Art des Prozesses nicht genau bestimmt hat: so gilt die Meinung der Rechtsgelehrten als Gesetz über die Nullitäten und deren Annahme als Gründe des Rekurses an den Kanzleigerichtshof wegen Kassazion der Urtheile. Aber eben diese Rechtsgelehrten sind über eine Menge von Punkten, welche die Form betreffen, ganz verschiedener Meinung. Unter den tausend Schriften der englischen Sachwalter wählen wir nur einige von jenen Punkten in Bezug auf

riae, Anlagemandat oder Akte. *Fac. von.* = *fac* oder *facias venire*, Einladungsakte, um vor Gericht zu erscheinen. *Affidavit*, vor Gericht abgelegte Erklärung, Aussage, oder Zeugniß, mit eidlicher Bestätigung. *Verdict* = *vere dictum*, Ausspruch des Schwurgerichts. *Noli persequi*, Erklärung des Anhaltens oder Aufgehens eines Prozesses u. s. w.

das Indikement, worüber die geschätztesten Rechtsgelehrten und Praktiker nicht einig sind. Muß die Anklageakte enthalten

1. daß die im Libell angegriffene Person einen guten Namen hat, als eine rechtschaffene und ehrenwerthe Person betrachtet und geschätzt ist?

2. daß sie im Genuß ihrer Ansprüche auf öffentliche Achtung gestört worden *vi et armis et contra pacem*?

3. daß das Libell herausgegeben oder bloß Andern mitgetheilt worden?

4. daß das Libell beleidigend spricht von und betreffend diese Person, oder können diese Worte fehlen?

5. verhält es sich eben so mit den Worten *malitiose, falso et scditiose*?

6. muß man, ehe man die eignen Worte des Libells anführt, die Worte *secundum tenorem sequentem* vorausschicken? oder darf man an deren Stelle setzen *innuendo*? und ist es nicht gefährlich dafür zu sagen *id est scilicet*?

7. endlich, wenn das Libell in einer fremden Sprache geschrieben ist, müssen die Stellen, auf welchen die Schuld beruht, übersetzt oder in jener Sprache gerade so, wie sie bekannt gemacht worden, angeführt werden?

Es wäre leicht, dieses Verzeichniß mit einer viel größern Anzahl von streitigen Punkten, welche die Form betreffen, zu vermehren. Wir haben uns aber auf jene sieben beschränkt, welche sich zuerst in den Werken der englischen Rechtsgelehrten über das Libell darbieten.

Man begreift daher leicht, wie lang, kostspielig und ungewiß die Libellprozesse sein müssen. Der Mächtige wird nach Lust und Belieben den Schwachen und Armen verunglimpfen und ihm ungestraft das Kostbarste, was er hat, seinen guten Namen rauben.

Diese Unbestimmtheit der Prozeßformen, diese Ungewißheit der Theorie sowohl, als der Praxis in den Gerichts- und Sachwalterstuben *), bringen noch mehr Willkür in die Ausübung jenes Schutzes, welchen das Gesetz dem in seiner Ehre und seinem guten Namen angegriffenen Bürger schuldig ist. Daraus folgt, daß gegen den Willen oder den Geist der Gesetze vom fünften Regierungsjahre der Könige Wilhelm und Maria, und vom J. 1792, die Gewalt des richterlichen Ermessens — so nothwendig in Prozessen, wo die ganze Verschuldung in dem Sinne liegt, der mit gewissen Worten zu verknüpfen — nicht mehr der Scharfsicht und dem Gewissen der Geschwornen, der Kenntniß und der Rechtschaffenheit der Richter, welche das Gesetz anwenden, anvertraut ist, sondern sich vielmehr ganz und gar in der Billigkeit eines einzigen Menschen findet, nämlich des Lordkanzlers von England, welcher allein alle Rechtsfachen von Eng-

*) Cette incertitude de la pratique des greffes et des études. Das letzte Wort kann hier wohl nicht die Studien oder die Studirstube bezeichnen, sondern vielmehr den Ort, wo Advokaten, Notarien und Prokuratoren zu arbeiten pflegen, gleichsam ihre Studien treiben. Indes hab' ich hier die Theorie zur Praxis hinzugefügt, weil jene in der That nach dem Bisherigen eben so unsicher ist, als diese. A. d. H.

land, die einige Fehler in der Form darbieten, in der Gestalt eines Referats aburtheilt.

Beim Indiktement wird die Klage des durch ein Libell Verunglimpften vor dem Friedensrichter, zu dessen Sprengel er gehört, angebracht und von diesem dem großen Schwurgericht der Grafschaft übergeben, welches aus 24 Personen besteht und die Anklagejury bildet. Die Klage wird hier vorläufig besprochen, geprüft, und zugelassen oder verworfen, aber wohl zu merken, ohne den Beklagten zu seiner Vertheidigung vorzuladen. Das große Schwurgericht sieht nur die Klage und den Kläger, und erläßt, wenn es die Zulässigkeit jener erkannt hat, die Anklageakte (indictment) unter Verantwortlichkeit des Klägers, der die Kosten tragen muß und wegen Schadenersatzes belangt werden kann, wenn er unterliegt. Die Sache wird dann öffentlich verhandelt vor den Richtern und den Geschwornen, welche die Urteilsjury bilden und das kleine Schwurgericht heißen. *) Der vorsitzende Richter faßt endlich das Resultat der Verhandlung zusammen, erklärt die Art des Rechtshandels und seine Meinung darüber; die aber bloß beratend ist. Die Geschwornen sprechen über die Schuld und die andern Richter bestimmen die Strafe.

Bei der Informatio vor dem königlichen Gerichtshofe (kingsbench) ist die Verfahrensart kürzer

*) Weil es nur aus 12 Geschwornen besteht. Von beiden Schwurgerichten ist weiter unten ausführlicher die Rede.

für die Personen seines Sprengels, die Bewohner von London.

Diese Verfahrensart war unter Karl II. und Jakob II. an die Stelle jener getreten, welche sonst vor der Sternkammer statt fand. Nach der Revolution mußte sie gleichfalls reformirt werden. Das Statut oder Gesetz vom 4. und 5. Regierungsjahre der Könige Wilhelm und Maria verordnete, daß keine Information beginnen könnte ohne Erlaubniß des Gerichtshofes, vor welchem die Sache angebracht werden sollte — eine Erlaubniß, die ohne vorgängige Diskussion und Verhandlung von beiden Seiten, und ohne Sicherheitsleistung von Seiten des Klägers wegen der Prozeßkosten nicht gegeben werden durfte. Der Zweck dieses Gesetzes war, die Quälereien zu vermeiden, welche aus einer unbesonnenen Anzettlung solcher Prozesse entstehen konnten.

Man unterschied damals zwei Arten des gerichtlichen Verfahrens mittels der Information, 1. die Information durch den Kronbeamten (coroner) oder Königsanwalt (kings-attorney); 2. die Information ex officio durch den Staatsanwalt (attorney general).

1. Die Information, welche der Kronbeamte in seinem Parquete macht, *) nachdem er vom Gerichte die Erlaubniß dazu erhalten hat und die Sicherheit wegen der Kosten geleistet worden, ist dem Beklagten günstiger

*) Parquet nennt der Verfasser den Ort zwischen den Sitzen der Richter und dem für die Sachwalter mit ihren Parteien bestimmten Plaze.

als das Indiktement. Das Gericht selbst hat die Anklagejury (das große Schwurgericht) gebildet und, bevor es die Erlaubniß zur Information gab, den Sachwalter des Beklagten, wie den des Klägers, gehört. Es hat also eine Art von vorläufigem Urtheile statt gefunden; wodurch der Beklagte vortheilhafter gestellt ist, als im Prozesse durch Indiktement, wo das große Schwurgericht sein Facias venire oder Anklagemandat auf die Bitte des Klägers erläßt, ohne die Gegeurede des Beklagten vernommen zu haben.

Der Kronbeamte unterwirft das Ergebniß seiner Untersuchung dem Gerichte, welches die Anklage beschließt, wenn es dieselbe statthaft findet. Die Sache gelangt alsdann ans kleine Schwurgericht, welches den Ausspruch thut: Schuldig oder nicht schuldig.

Bei diesem Verfahren sind alle Umstände für den Beklagten; die Kläger machen daher selten davon Gebrauch.

2. Bei der Information ex officio gegen ein Libell hat der Staatsanwalt alle rechtlichen Präsumtionen für sich. Er bedarf daher keiner Erlaubniß zur Information. Das Gesetz der Könige Wilhelm und Maria wird bloß auf die Koroners bezogen. In Rücksicht auf die Erhabenheit der Würde eines Staatsanwalts setzt man nicht voraus, daß er in jenem Gesetze gemeint sei, oder daß er durch andre Bestimmungsgründe, als durch den allgemeinen Vortheil des Staats, der Regierung und der Privatpersonen, welche bei der an ihn gerichteten Klage theilhaftig sind, bestimmt werden könnte, wenn er sich

entschließt, ein Urtheil über den wegen eines Libells Angeklagten nachzusuchen. Möchten selbst seine Informationen nachlässig oder leidenschaftlich und partiisch gemacht sein. Es verschlägt wenig. Gleich nach seinem Berichte beginnen die Verhandlungen vor der Urteilsjury.

Der Staatsanwalt kann das Verfahren anhalten, wenn es begonnen, durch ein *Noli persequi*, ohne Gründe anzugeben. Er nimmt es nachher wieder auf, wie er will. Er bricht es ganz ab, wenn es schlecht fortgeführt worden, wenn die Spezialjury, welche gezogen worden, ihm wenig lenksam scheint, um es erst dann von neuem fortzusetzen, wenn die Fehler des Verfahrens durch andre Verhandlungen verbessert oder mehr Umstände gegen den Beklagten im Schwurgerichte vermittelt worden.

In dieser Führung der gerichtlichen Verfolgung eines Libells ist alles gegen den Beklagten. Die Informationen *ex officio* sind daher eines jener drückenden Mittel, welche seit dem Kriege wegen der Unabhängigkeit der vereinten Staaten die Regierung angewandt hat, um ein größeres Ansehen oder, gerade heraus gesagt, mehr willkürliche Gewalt zu erlangen, als sie je gehabt. Unter den Ministerien der Herren Pitt, Addington (jetzt Lord Sidmouth), Grenville und Grey, und Fox waren sie weit weniger in Gebrauch, als seit 1807. Lord Holland zählte in seinem Antrage gegen die Informationen *ex officio* deren nur 11 von 1801 bis 1807, von 1807 bis 1811 aber 42, von welchen bloß 14 fortgesetzt und einige fehlgeschlagen waren. Folglich waren wenigstens 28 unbesonnener Weise unternommen worden.

Wir brauchen übrigens nicht zu bemerken, daß die mittels der Information ex officio verfolgten Libelle lauter politische waren.

Die Aktion, wodurch Ersatz für den durch ein Libell verursachten Schaden verlangt wird, hat nichts Besondres in England. Sie gleicht allen wohlgeordneten Verfahrensarten in Europa. Man muß den durch das Libell verursachten Schaden klar beweisen und dessen Ersatz in einer bestimmten Summe fordern. Die Geschworenen sprechen hier eben so, wie in den übrigen Fällen und andern Zivilsachen.

Was das Schwurgericht betrifft, so ist dessen Einführung in England sehr alt. Es ist durch den großen Freibrief anerkannt und bestätigt worden. 2) Während der bürgerlichen Kriege und der Feudalanarchie jener unglücklichen Zeiten kam es außer Gebrauch. Heinrich VII. erneuerte es im Anfange seiner Regierung und führte es zu dessen Zweck und ursprünglichen Grundsätzen zurück. Während der Regierungen Heinrich's VIII. und seiner Kinder und der vier Fürsten aus dem Hause Stuart wurde dieses Institut durch die Sternkammer, durch die außerordentlichen Kommissionen, durch die Einführung der Ausnahme-Richter und Tribunale in die gerichtliche Ordnung beeinträchtigt. Zur Zeit der Revolution ward das schwurgerichtliche Verfahren als eins der kostbarsten Rechte unter den englischen Freiheiten betrachtet. Das Recht des englischen Volks auf den Ge-

2) Magna charta, cap. 29.

nuß dieser Einrichtung ist durch den elften Paragraph der Bill of rights wieder zurückgerufen. Das erste Parlament unter Wilhelm und Maria beschäftigte sich in seinen verschiedenen Sitzungen sorgfältig damit, dieses Recht zu versichern und dessen Ausübung zu regeln. ³⁾

Fast alle Zivilsachen und alle Kriminalprozesse sind der Entscheidung der Geschwornen unterworfen.

In den Kriminalprozessen unterscheidet man zwei Arten von Schwurgerichten: das große (*grand jury*) oder die Anklagejury, und das kleine (*petty jury*) oder die Urteilsjury.

Das große Schwurgericht besteht aus 24 Großgeschwornen, die durchs Loos gezogen werden aus 60 unter den angesehensten Eigenthümern der Grafschaft erwählten Männern. ⁴⁾

Die Klage wegen Beleidigung durch ein Libell beim Prozesse durch Judikement wird überreicht von dem Friedensrichter oder dem Bewahrer der Freiheiten gewisser

³⁾ Wir wollen nicht jene verschiednen Gesetze anführen, da sie zu zahlreich und lang sind. Wir verweisen unsre Leser auf das Werk von Giles James, vermehrt von Thomkins, welches den Titel führt: *The laws dictionary*. 2 Voll. 4. London. 1809.

⁴⁾ Die großen Schwurgerichte haben überdieß in der Verwaltung der Grafschaft dieselben Funktionen, wie unsre allgemeinen Departementsräthe. [Der Verfasser setzt zu dem Obigen noch hinzu: *La majorité est formée à 12 sur 25 grands jurés, et à 13 sur 24.* Ich gestehe offen, daß ich den eigentlichen Sinn dieser Worte nicht verstehe. U. d. U.]

Städte, welche eine besondre Gerichtsbarkeit haben, 5) nachdem jene die Klage angenommen. Das große Schwurgericht erkennt, wenn es versammelt ist, über die Klage, beschließt ihre Zulassung und erläßt das Anlagemandat gegen den Beklagten, aber ohne ihn oder seine Rathgeber zu hören. Die Anklage wird dann fortgesetzt vor der Königsbank oder dem Assisenrichte.

Der kleinen Schwurgerichte gibt es in peinlichen Sachen (Verrath und Treubruch ausgenommen) wieder zwei Arten, das gemeine (common jury) und das besondre (special jury).

Die Mitglieder des gemeinen Schwurgerichts werden alle drei Monate vom Vorsteher (sheriff) der Grafschaft durchs Loos gezogen aus den freien Grundeigenthümern (freeholders) der Grafschaft, die mehr als 20 Pf. St. Einkünfte aus ihrem Grundeigenthume ziehen, oder aus den Hauseigenthümern der Städte, die in der Altstadt von London 100 Pf. St., in Westminster und den übrigen Städten 50 Pf. St. Einkünfte aus diesem ihren Eigenthume ziehen.

Von 60 solchen Geschwornen werden nach und nach bis 48 dem Angeklagten dargeboten, der 35 davon verwerfen kann, ohne einen Grund anzugeben. Die Krone kann nur Einen davon verwerfen.

5) Es gibt mehre Städte, die eine solche Gerichtsbarkeit haben und im Schooße ihres Municipalkörpers (Mayor und Aldermen) einen Kriminalgerichtshof bilden. Die Freibriefe, welche dieses Recht verliehen, haben auch dessen Ausübung geregelt.

Auch in Ansehung der zwölf übrigen kann der Angeklagte noch Ausstellungen machen

1. in Bezug auf die ganze Liste, indem er nachweist, daß zwischen ihm und dem Sheriff, der die Liste gemacht, Feindschaft bestehe, oder daß unter den Sechzig auch nicht Eine Person seines Standes und Ranges sich befinde, worauf die Sache an die nächstfolgenden Assisengerichte verwiesen wird;

2. in Bezug auf die zwölf übrigen selbst, indem er nachweist, daß dieser oder jener von ihnen mit dem Gegner in Verwandtschaft, Geschäfts- oder andern Verbindungen stehe, die dessen Vortheil betreffen und ihn parteilich machen, oder daß ihm das gehörige Einkommen und andre zum Geschwornen nöthige Eigenschaften fehlen, oder daß er Verbrechen begangen, wodurch er ehrlos geworden.

Ueber solche Ausstellungen wird in der Sitzung selbst geurtheilt durch zwei andre Geschworne, die durchs Loos noch über jene zwölf gezogen werden und die Weigerung des Beklagten entweder annehmen oder verwerfen. Im ersten Falle werden andre Geschworne substituirt, und wenn gegen diese nichts eingewendet wird, so nimmt der Prozeß seinen Gang.

Ein besondere Schwurgericht kann (außer den Fällen des Verraths und des Treubruchs) jeder Beklagte verlangen, wenn er einige Kosten bezahlt. Dieß hat er aber nicht nöthig, wenn das Gericht von selbst und ohne vorausgegangene Aufforderung erklärt, daß die Urteilsjury eine besondere sein solle.

Man findet in dieser die nämlichen Förmlichkeiten, welche das Gesetz wegen der Ziehung der Geschwornen durchs Loos vorgeschrieben, dieselbe Art der Verwerfung, dieselben Motiven zur Begründung derselben, und dieselbe Beurtheilung ihrer Gültigkeit, als im gemeinen Schwurgerichte.

Der einzige Unterschied besteht darin, daß die zuerst durchs Loos gezognen 60 Geschwornen vom Stande des Beklagten sein müssen, so weit es nur immer möglich.

Zu beiden Arten der Urteilsjury müssen die Geschwornen einstimmig sein, um ihre Erklärung (verdict) zu geben.

Sie werden in den Sälen des Gerichtshauses eingeschlossen, und ruhen und speisen daselbst, bis sie ihre Erklärung von sich gegeben. Diese kann in Bezug auf die Stunde, wo die Geschwornen einig wurden, insgeheim ausgesprochen und dem Oberrichter mitgetheilt, muß aber nachher öffentlich wiederholt werden.

Wenn der wegen eines Libellverbrechens Angeklagte und Verurtheilte Nichtigkeiten im Verfahren findet, so macht er Einspruch gegen das Urtheil und appellirt an den Kanzleigerichtshof zur Revision und Kassazion desselben.

Der Rekurs an die Kanzlei wurde sonst selten gestattet. Die Vernunft foderte jedoch eine Reform der Urtheile, bei welchen die für Leben, Freiheit und Eigenthum des Bürgers so heilsamen Formen nicht beobachtet und die Gesetze offenbar verletzt worden waren. Man hat aber Mißbrauch damit getrieben; und so ist der Re-

Kurs an die Kanzlei in den größern, sowohl bürgerlichen als peinlichen, Rechtshandeln allgemein geworden.

Zu der Kanzlei, die man einen Gerichtshof der Billigkeit und des Gewissens nennt, urtheilt der Lordkanzler von England allein, nach gegenseitigen Vorträgen, seinem Gewissen und seinen Einsichten zufolge, über alle vor ihm angebrachten Sachen. Nachdem er gesprochen, hört alle weitere Berufung auf.

Seit dem Anfange des Revolutionskrieges sind die Rekurse sehr gemisbraucht und vervielfältigt worden. Seit 1810 hat der Lordkanzler bei verschlossnen Thüren in der Form von Referaten mehre Sachen vom höchsten Interesse abgeurtheilt. Die öffentliche Meinung hat sich dagegen erklärt. Aber sie konnte nicht zu einer Zeit gehört werden, wo die in beiden Häusern des Parlaments gemachten Anträge zur Abschaffung solcher Mißbräuche durch die ministeriale Mehrheit verworfen wurden. 6)

So sind die Mißbräuche immer im Wachsen begriffen gewesen. So ist die englische Jurisprudenz über das

6) Im Monat März 1811 ward im Oberhause ein Antrag gemacht zur Abschaffung des Mißbrauchs der Appellazionen oder Rekurse an die Kanzlei; er ward verworfen. So ging es auch am 4. dess. Mon. dem Antrage des Lords Holland in demselben Hause, und den Anträgen des Lords Folkestone und Samuel Romilly's, betreffend die Fehler der Gesetze wegen gerichtlicher Verfolgung der politischen Libelle, und die Ungewisheit und Barbarei der peinlichen Gesetze überhaupt. Eine Reform der englischen Gesetzgebung ist gewiß nöthig, aber sie wird großen Widerstand in und außer den Kammern finden. Es werden ja so viele fett von den Mißbräuchen. Die Rekurse bringen das Einkommen der Kanzlei auf 60,000 Pf. St.

Verbrechen des Libells aus Mangel an positiven Gesetzen, die es genau bestimmen, ungewiß in ihren Grundsätzen, deren einige strittig sind — schwankend in ihren Präzedenzen, die größtentheils nach den Entscheidungen der Sternkammer gebildet sind — und ebendarum wandelbar in der Anwendung, die man davon machen kann. Sie würde zur Vernunft zurückgeführt werden und ihre Vorschriften würden fest und billig sein, wenn die Scharfsicht und das Ermessen der Geschwornen ihre volle Wirkung thun könnten.

Die gerichtliche Verfolgung des durch ein Libell begangenen Verbrechens mittels der, häufiger eingeführten, Informationen und Rekurse an den Kanzleigerichtshof bietet der Krone Mittel der Macht dar, welche ihr der Geist der englischen Verfassung verweigert.

In den Informationen ex officio erreicht der Hof durch ungesetzliche Quälereien seine Feinde und diejenigen Bürger, welche durch ihre Anhänglichkeit an der Sache des Volks bekannt sind. Durch die Rekurse an die Kanzlei beschützt er seine Freunde, mittels einiger gefälligen Kassationen, einiger gütigen Ungerechtigkeiten.